

# Anschlussgesuch

## Für Anschlüsse an einen Verbandskanal

Dem Anschlussgesuch ist die Baubewilligung der Gemeinde und ein Situationsplan/Kanalisationsplan beizulegen. Einzureichen an den Abwasserverband Saar.

Bauherr: Name: .....  
Adresse: .....  
Tel. Nr.: .....

Grundeigentümer/in: Name: .....  
Adresse: .....  
Tel. Nr.: .....

Bauvorhaben: Art: .....  
Strasse: .....  
Parzellen-Nr.: .....  
Baubeginn: .....

Der/die Gesuchsteller/in stellt das Gesuch, die obengenannte Liegenschaft an das Verbandskanal-Objekt in der Gemeinde ..... anschliessen zu dürfen.

## Anschlüsse


### Schmutzwasser

- a) An welche Verbands- Leitung ist der Anschluss vorgesehen: .....
- b) Erfolgt der Anschluss bei einem best. Kontrollschacht:  Ja Schacht Nr: .....  Nein
- c) Wird ein neuer Kontrollschacht vorgesehen:  Ja  Nein
- d) Vorgesehener Anschlussquerschnitt: .....
- e) Tiefe der neuen Leitung: .....
- f) Gefälle der Anschlussleitung: .....
- g) Wird ein Öl- und Fettabscheider eingebaut:  Ja  Nein

Der/die Gesuchsteller/in hat vom Merkblatt für private Anschlüsse an einen Verbandskanal Kenntnis genommen und erklärt, die ihm/ihr daraus entstehenden Verpflichtungen ohne Einschränkungen zu übernehmen.

Ort und Datum: ..... Gesuchsteller/in: .....

Eigentümer/in: .....

	Führungshandbuch  <b>K01.V08</b> <b>Anschlussgesuch an einen Verbandskanal</b>	Datum: <b>01.02.2018</b>
		Seite 2 von 4

**Die Arbeiten dürfen nicht begonnen werden, bevor das Gesuch bewilligt ist!**

## **Anschlussbewilligung**

Das obige Gesuch ist an der Verwaltungsratssitzung vom ..... bewilligt worden.

Ort und Datum: .....

Der Betriebsleiter:.....

## **Merkblatt für private Anschlüsse an einen Verbandskanal**

### **A) Private Anschlussleitungen**

Der direkte Anschluss von privaten Leitungen an das Verbandskanalnetz ist nur in Ausnahmefällen möglich. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Anschluss an das Gemeindekanalisationsnetz nicht möglich ist. Der Verband erlässt die nötigen Vorschriften. Er bestimmt den Anschlusspunkt, die Linienführung und die Dimensionierung dieser Leitungen. Bau, Unterhalt und Reinigung der privaten Anschlussleitungen ist Angelegenheit der anschliessenden Grundeigentümer. Die Aufsicht obliegt den Gemeinden.

Die anschliessenden Grundeigentümer sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der privaten Anschlussleitungen zu gestatten. Die Entschädigung wird im Zweifelsfalle durch ein Schiedsgericht festgelegt.

### **B) Anschlusskosten**

Die Anschlüsse der privaten Leitungen sind gemäss den Bestimmungen der Standortgemeinde gebührenpflichtig. Für die Einmessung und Abnahme von Anschlüssen an die Verbandskanäle belastet der Verband die entstehenden Selbstkosten. Im Bereich der kommunalen Ortskanalisationen sind die Gemeindebehörden für die Einmessung und Abnahme zuständig.

### **C) Haftung der Werkeigentümer**

Die Gemeinden und die anschliessenden Grundeigentümer haften dem Verband für jeden Schaden und Nachteil, der durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt ihrer Abwasseranlagen verursacht wird.

### **D) Unverschmutztes Abwasser**

Nicht verunreinigtes Abwasser wie Bach-, Brunnen-, Sicker-, Drainage und Kühlwasser darf nicht in die Verbandskanalisation eingeleitet werden.

## **Vorgehen**

- A) Die Bauherrschaft klärt zuerst mit der Standortgemeinde die Möglichkeiten der kommunalen Gemeindekanalisation ab.
- B) Ist ein privater Anschluss an die Verbandskanalisation unumgänglich, so reicht die Bauherrschaft der Geschäftsstelle des Verbandes frühzeitig (in der Planungsphase) ein schriftliches Gesuch mit Beschrieb des Vorhabens, Kanalisationsplan und Situationsplan 2-fach ein.
- C) Das Gesuch wird vom Betriebsleiter nach den Vorgaben GEP geprüft, allenfalls unter Beizug eines Ingenieurs.
- D) Nach erfolgter Abklärung entscheidet der Verwaltungsrat. Bei positiver Entscheidung wird die Anschlussbewilligung mit den nötigen Auflagen ausgestellt. Jeder Entscheid ist kostenpflichtig (Administrativtaxe).
- E) Die Bauherrschaft meldet dem Verband, sobald das Anschlussstück angebracht ist.
- F) Die Anschlussleitung darf erst zugedeckt werden, nachdem sie vom Verband abgenommen (kollaudiert) und eingemessen worden ist.

Im Rahmen der Kanalisationsprüfung von Baugesuchen durch die Gemeinde wird festgestellt, ob ein neuer Kanalisationsanschluss an die Gemeinde- oder Verbandskanalisation erfolgt. Im letzteren Fall ist der Anschluss durch den Abwasserverband Saar zu prüfen und zu genehmigen. Es gilt der Grundsatz:

**Ein Verbandskanal wird nicht ohne Kenntnis und Genehmigung des Abwasserverbandes Saar angebohrt!**

Die Abnahme des Kanalisationsanschlusses (nicht der gesamten Grundstückentwässerung) erfolgt ebenfalls durch den Abwasserverband Saar.

